

Satzung des Fördervereins der freiwilligen Feuerwehr Loy-Barghorn

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Loy-Barghorn**", im folgenden "Verein" genannt.

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldb.) wird der Name mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) ergänzt.

Sitz des Vereins ist Rastede / LK Ammerland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenverordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 12 der Abgabenordnung. Er wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, welche für folgende Maßnahmen der freiwilligen Feuerwehr Loy-Barghorn (im folgenden "Ortsfeuerwehr" genannt) eingesetzt werden:

- a) Die Förderung der Schulung und Ausbildung der Ortsfeuerwehr.
- b) Die Unterstützung der Ortsfeuerwehr durch Beschaffung zusätzlicher Ausrüstung und geeignetem Ausbildungsmaterial.
- c) Die Unterstützung bei der Ausstattung der von der Ortsfeuerwehr genutzten Gebäude.
- d) Die Förderung der Zusammenarbeit mit den übrigen Feuerwehren und allen am Brandschutz interessierten und verantwortlichen Stellen und Organisationen.
- e) Interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären.
- f) Maßnahmen zu fördern, die der Traditionspflege und der Kameradschaft in der Feuerwehr dienen.
- g) Die Förderung der Brandschutzerziehung.
- h) Die Unterstützung der Jugend- und Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung, ausgeübt. Den Amtsinhabern dürfen lediglich unvermeidbare Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Ein Nachweis für die Aufwendungen ist Pflicht. Dies gilt auch für andere Personen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Vereinssatzung unter Wahrung politischer wie religiöser Neutralität geführt.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein kann aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den fördernden Mitgliedern,
- d) den Ehrenmitgliedern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teil und haben den Verein bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz für tatsächlich mit der Amtsausübung entstandene Auslagen. Ein Nachweis für die Aufwendungen ist Pflicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Belange des Vereins wahrzunehmen,
- b) seine Interessen und Ziele zu fördern,
- c) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Zu a) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Maßgebend ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung beim Vorstand. Der pünktliche Eingang der Kündigung wird schriftlich bestätigt.

Zu b) Mögliche Ausschlussgründe sind:

- Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht bezahlt wird.
- Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.
- Sonstige, schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten gegen den Verein nicht berührt.

§ 7 Mittel und Verwendung der Mittel

I. Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) Durch jährlich zu zahlende Beiträge. Aktive Mitglieder und Mitglieder der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr werden von der Zahlung des Regelbeitrages befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen. Betreuer der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr werden ebenfalls von der Zahlung des Regelbeitrages befreit.
- a) Durch Spenden. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.
- b) Durch sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

II. Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand gemäß § 3.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gemäß § 4 zusammen und ist oberstes Beschlussorgan. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Bestellung von zwei Kassenprüfern
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- g) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- h) Beschlussfassung über die Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- i) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit einer schriftlichen Einladung unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung erfolgt offen. Die Abstimmung muss schriftlich und ggf. geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und/oder der Presse beschließt der Vorstand,

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltung bleibt daher außer Betracht, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der auf der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für die Wahl gilt folgendes:

Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, offen vorgenommen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiter und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Mitglied ist befähigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen, nämlich

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden, als geschäftsführendem Vorstand,
- dem/der Kassenführer/in,
- dem/der Schriftwart/in,
- dem/der von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden Ortsbrandmeister/in, im Verhinderungsfall der /die stellvertretende Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr
- sowie 2 Beisitzern/innen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach den Vorschriften des Vereinsrechts des BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Jeder der beiden ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die Verwaltung des Vereins
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Rechnungswesen

Die folgenden Regelungen betreffen lediglich das Innenverhältnis des Vorstandes zum Verein und stellen nach Außen keine Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes dar:

Der Vorstand darf Auszahlungen/Überweisungen bis zu einer Summe von 6.000,00 EUR jährlich ohne eine Auszahlungsanordnung der Mitgliederversammlung leisten.

Der Kassenführer darf Auszahlungen/Überweisungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen/Überweisungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

Bankvollmacht erhalten der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenführer, jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Risiko- und Kreditgeschäfte sind nicht zulässig.

Der Kassenführer hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen.

Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit eine Rechnungsführungskontrolle durchzuführen. Sie sind verpflichtet, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. beziehungsweise 2. Vorsitzenden schriftlich und durch Aushang einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter 1. und 2. Vorsitzende und der Ortsbrandmeister, im Verhinderungsfall der stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr, anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen oder per Protokoll zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Eine Befreiung des Vorstandes oder eines bestimmten Vorstandsmitgliedes von den Beschränkungen ist grundsätzlich nicht gegeben.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Position ist unzulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Rastede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der "Freiwilligen Feuerwehr Rastede - Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn " zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____ beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.